



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juli 2023
(OR. en)

11378/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0195(NLE)**

**JUSTCIV 96
CONSOM 261
MARE 15
COMER 89
RELEX 837**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 343 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 343 final - Annex 1.

Anl.: COM(2023) 343 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023
COM(2023) 343 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens
der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen
von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen angenommen wurde**

ANHANG I

Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 zur Zuständigkeit der Europäischen Union in Angelegenheiten, die in dem am 7. Dezember 2022 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelt sind, für die die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit auf die Europäische Union übertragen haben

1. Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen kann eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, das Übereinkommen vorbehaltlich der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 unterzeichnen. Die Europäische Union hat beschlossen, das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen zu unterzeichnen, und gibt hiermit diese Erklärung ab.
2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind derzeit das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, [Irland], die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks ist das Königreich Dänemark nicht durch den Beschluss der Union gebunden, das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen zu unterzeichnen.
4. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine Anwendung findet, und lässt Maßnahmen oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen im Namen und im Interesse dieser Gebiete treffen bzw. vertreten, unberührt.
5. In Bezug auf die in dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelten Angelegenheiten hat die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens. Insbesondere hat sie Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen¹ (insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“) und über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Handelssachen in den Mitgliedstaaten² (insbesondere Artikel 4 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zwangsveräußerungsmitteilung“) erlassen.

6. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union nach dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind naturgemäß einem ständigen Wandel unterworfen. So können die zuständigen Organe nach Maßgabe dieser Verträge Beschlüsse fassen, die den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union bestimmen. Letztere behält sich folglich das Recht vor, die vorliegende Erklärung entsprechend zu ändern, ohne dass dies jedoch eine Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit für unter das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen fallende Angelegenheiten wäre.

² Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).